

GEMEINSAME AKTION 2008/229/GASP DES RATES**vom 17. März 2008****zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 30. Mai 2007 die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP ⁽¹⁾ für einen Zeitraum von drei Jahren angenommen. Die operative Phase von EUPOL AFGHANISTAN begann am 15. Juni 2007.
- (2) Der finanzielle Bezugsrahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP sollte erweitert werden, um den Zeitraum bis zum 30. September 2008 abzudecken —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2007/369/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN bis zum 30. September 2008 beläuft sich auf 43 600 000 EUR.“

2. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für EUPOL AFGHANISTAN für den Rest des Jahres 2008 sowie für die Jahre 2009 und 2010 wird durch den Rat festgelegt.“

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 3*Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2008.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. JARC

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 31.5.2007, S. 33. Geändert durch die Gemeinsame Aktion 2007/733/GASP (ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 31).